



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2007

Ausgegeben zu Mainz, den 17. Oktober 2007

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
5.10.2007	Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals	185
5.10.2007	Landesgesetz über die Beleihung der Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung ..	188
5.10.2007	Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz	188
5.10.2007	Landesgesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes	191
5.10.2007	Landesgesetz zur Änderung der Organisation der Forstverwaltung und zur Auflösung der Regionalen Servicestelle Kommunalaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	193
5.10.2007	Zweites Landesgesetz zur Änderung der Schiedsamsordnung	195
5.10.2007	Erstes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes	196
17.9.2007	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch	196
24.9.2007	Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfStStBauVO)	197
24.9.2007	Bekanntmachung gemäß Artikel 3 Satz 3 des Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz und des Ingenieurkammergesetzes vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 154)	210

**Landesgesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz
und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben
nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung
und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals
Vom 5. Oktober 2007**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 15. Mai 2007 in Mainz und am 23. Mai 2007 in Düsseldorf unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 14 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 5. Oktober 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Staatsvertrag
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs
zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals

Das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Justizministerin,

schließen, auf der Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 30. November 2006 und vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe, folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und zur Förderung der handelsrechtlichen Publizität der Register betreiben die hieran beteiligten Länder gemeinsam unter der Internetadresse www.handelsregister.de ein Internetportal (Registerportal). Das Registerportal eröffnet den Zugriff auf die angeschlossenen elektronischen Abrufsysteme (§ 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) der hieran beteiligten Länder und dient der Bekanntmachung der Eintragungen ihrer Amtsgerichte – Registergerichte – (§ 10 des Handelsgesetzbuchs). Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht.

§ 1

Zwecke des Registerportals

Entwicklung und Betrieb des Registerportals dienen insbesondere folgenden Zwecken:

1. Das Registerportal eröffnet die jedem zu Informationszwecken gestattete Einsicht in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister und das Partnerschaftsregister in elektronischer Form. Der Zugang erfolgt unmittelbar und bundesweit zu allen angeschlossenen elektronischen Abrufsystemen (§ 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) der am Registerportal beteiligten Länder.
2. Das Registerportal erlaubt eine bundesweite Suche über die eingetragenen Firmen und juristischen Personen. Für die Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal ist eine einmalige Anmeldung erforderlich; mit der dabei zugewiesenen Benutzerkennung kann – ohne zusätzliche Registrierung – im Bestand aller angeschlossenen elektronischen Abrufsysteme der am Registerportal beteiligten Länder recherchiert werden.
3. Das Registerportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenerhebung und -vollstreckung.
4. Das Registerportal steht als zentrale Bekanntmachungplattform in Registersachen (§ 10 des Handelsgesetzbuchs) zur Verfügung.
5. Das Registerportal schafft die Voraussetzung, mit anderen elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen,

insbesondere dem Unternehmensregister (§ 8 b des Handelsgesetzbuchs) und dem Statistikregister (§ 1 des Statistikregistergesetzes), über eine einheitliche Schnittstelle Daten auszutauschen.

§ 2

Bestimmung des elektronischen Abrufsystems

Das Land Rheinland-Pfalz bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs, über das die Daten aus dem Handelsregister, dem Genossenschaftsregister und dem Partnerschaftsregister seiner Amtsgerichte – Registergerichte – (Registerdaten) abrufbar sind. Die Berechtigung, weitere Zugangsmöglichkeiten zu den Registerdaten zu eröffnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Bestimmung des elektronischen
Bekanntmachungssystems

- (1) Das Land Rheinland-Pfalz bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne des § 10 des Handelsgesetzbuchs, über das die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister und das Partnerschaftsregister seiner Amtsgerichte – Registergerichte – erfolgt.
- (2) Die bekannt zu machenden Registerdaten werden zur Bekanntmachung an das Land Nordrhein-Westfalen übermittelt. Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich nach dem Eingang der übermittelten Registerdaten.

§ 4

Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen
Abrufverfahren über das Registerportal

Das Land Rheinland-Pfalz überträgt die Zuständigkeit für die Anmeldung und Zulassung zur Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

§ 5

Erfassung kostenpflichtiger Tatbestände

- (1) Das Land Rheinland-Pfalz überträgt die Zuständigkeit für die Erfassung der kostenpflichtigen Tatbestände der Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.
- (2) Die Kostenfreiheit im Sinne des § 8 Abs. 2 der Justizverwaltungskostenordnung bestimmt sich nach dem Recht des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 6

Protokollierung der Abrufe

- (1) Die nach § 5 übertragene Zuständigkeit umfasst auch die Pflicht der zuständigen Stelle zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 53 der Handelsregisterverordnung. Zum Nachweis der aufgrund des § 5 erfassten kostenpflichtigen Tatbestände erhält das Land Rheinland-Pfalz eine monatliche Übersicht über die Abrufe. Die protokollierten Daten werden dem Land Rheinland-Pfalz in elektronischer Form bereitgestellt.
- (2) Die zuständige Stelle ist befugt, Teilnehmerinnen und Teilnehmer am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal, die die von ihnen zu entrichtenden Kosten nicht oder nicht vollständig zahlen, bis zur Begleichung der Kostenschuld von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Im Übrigen teilt die zuständige Stelle dem Land Rheinland-Pfalz mit, wenn sich im Einzelfall Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal die Zweckbestimmung des § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs übersteigt.

§ 7

Kostenerhebung und -vollstreckung

- (1) Das Land Rheinland-Pfalz überträgt die Zuständigkeit für die Erhebung der Kosten für die Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.
- (2) Das Land Rheinland-Pfalz überträgt die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Absatz 1 erhobenen Kosten auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen. Die Vollstreckung bestimmt sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Einsatz elektronischer Bezahlssysteme und des Lastschriftverfahrens

- (1) Zur Abgeltung der Kosten für die Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal ist der Einsatz elektronischer Bezahlssysteme und des Lastschriftverfahrens gestattet.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 bedarf es keiner vorherigen Anmeldung nach § 4. Zum Nachweis der im Rahmen des Absatzes 1 erfolgten Abrufe erhält das Land Rheinland-Pfalz eine monatliche Übersicht über diese Abrufe.

Mainz, den 15. Mai 2007

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister der Justiz

Dr. Heinz Georg Bamberger

§ 9

Auskehrung der Einnahmen

Der Reinerlös der aufgrund der §§ 7 und 8 für das Land Rheinland-Pfalz eingenommenen Kosten für die Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal wird zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres an das Land Rheinland-Pfalz überwiesen. Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die – gegebenenfalls nach Abzug der Kosten eines elektronischen Bezahlssystems, des Lastschriftverfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens – dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

§ 10

Vereinsregister

Soweit das Land Rheinland-Pfalz die Vereinsregister einzelner oder aller Amtsgerichte elektronisch führt und die Daten aus dem Vereinsregister über das Registerportal zugänglich sind, gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

§ 11

Aufwandserstattung

Das Land Rheinland-Pfalz erstattet dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Staatsvertrag in Bezug auf das Land Rheinland-Pfalz entstehenden Aufwand. Dessen Höhe und die Einzelheiten der Aufwandserstattung werden in einer gesonderten Dienstleistungsvereinbarung geregelt.

§ 12

Entwicklung und Betrieb des Registerportals

Die Einzelheiten über die Entwicklung und den Betrieb des Registerportals sowie die Verteilung der diesbezüglichen Kosten auf die am Registerportal beteiligten Länder werden in einer gesonderten Dienstleistungsvereinbarung geregelt.

§ 13

Kündigung

Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragsseite mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf eines Kalenderjahres, erstmals zum Ablauf des Jahres 2011, gekündigt werden.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt.
- (2) Der Staatsvertrag tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt wird. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages ist dem Land Rheinland-Pfalz mitzuteilen.
- (3) Das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist nicht von der Wirksamkeit entsprechender Staatsverträge über das Registerportal mit anderen Ländern abhängig.

Düsseldorf, den 23. Mai 2007

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

**Landesgesetz
über die Beleihung der Handwerkskammern
mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung
Vom 5. Oktober 2007**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die für das Gewerberecht zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, die rheinland-pfälzischen Handwerkskammern mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt mit der Durchführung des § 14 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3 und der Absätze 3 und 5, des § 15 Abs. 1 und des § 55 c der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes

vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), zu beleihen. Satz 1 gilt nicht für die in § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Gewerbebezüge. § 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht vom 30. Januar 2001 (GVBl. S. 43, BS 710-1) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt; die Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Der Beleihungsakt ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 5. Oktober 2007

Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz
Vom 5. Oktober 2007**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes, rauchfreie Einrichtungen

(1) Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor Belastungen sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Tabakrauch (Passivrauchbelastung) in den in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Einrichtungen.

(2) Für Einrichtungen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes rauchfrei sind, besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich dort aufhalten, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 2

Rauchfreie öffentliche Gebäude

(1) Der Landtag, seine Gebäude und Gebäudeteile und alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Behörden, Gerichte, Betriebe oder sonstige Einrichtungen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts untergebracht sind, sowie Gebäude oder Gebäudeteile, die von Gesellschaften des privaten Rechts genutzt werden, an denen das Land oder kommunale Gebietskörper-

schaften oder sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind und die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sind rauchfrei, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen für bestimmte Einrichtungsarten keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Satz 1 gilt nicht für in den betreffenden Gebäuden oder Gebäudeteilen als Wohnung, Wohnraum oder Hotelzimmer privat genutzte Räumlichkeiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann in Einrichtungen des Erwachsenen- und des Jugendstrafvollzugs sowie in Gewahrsamseinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen in Gewahrsam genommenen Personen das Rauchen in entsprechend gekennzeichneten Räumen sowie in Haft- oder Unterbringungsräumen erlaubt werden; eine gemeinsame Unterbringung von in Gewahrsam genommenen Personen in einem Haft- oder Unterbringungsraum, in dem das Rauchen erlaubt ist, ist nur mit Zustimmung aller davon betroffenen in Gewahrsam genommenen Personen zulässig. Die Leitung der Einrichtung hat dabei Vorkehrungen zu treffen, die eine Passivrauchbelastung dritter Personen so weit wie möglich ausschließen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann in Einrichtungen, die der gemeinschaftlichen Unterbringung von Migrantinnen und Migranten dienen, das Rauchen in entsprechend gekennzeichneten Räumen sowie in Unterbringungsräumen erlaubt werden. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Rauchfreie Krankenhäuser,
Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind rauchfrei. Dies gilt für alle Gebäude oder Gebäudeteile einschließlich der den Einrichtungen angeschlossenen Schulen, Werkstätten, Institute, Kantinen und Cafeterien, auch wenn diese durch Dritte betrieben werden; § 2 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann Patientinnen und Patienten das Rauchen erlaubt werden, wenn sich diese aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung oder zu einer psychiatrischen Behandlung in der Einrichtung befinden, eine Behandlung im Bereich der Palliativmedizin erfolgt oder bei denen ein Rauchverbot dem Therapieziel entgegenstehen würde; die Entscheidung trifft die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt im Einzelfall. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch für alle sonstigen Einrichtungen, in denen Patientinnen und Patienten nach den Bestimmungen des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen, des Maßregelvollzugsgesetzes oder des Infektionsschutzgesetzes zwangsweise untergebracht sind, Anwendung.

§ 4

Rauchfreie Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen im Rahmen der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe Tageseinrichtungen für Kinder oder sonstige Einrichtungen für junge Menschen im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch untergebracht sind, sowie zu diesen Einrichtungen gehörende Freiflächen sind rauchfrei. Satz 1 gilt für in den betreffenden Gebäuden oder Gebäudeteilen als Wohnung oder Wohnraum genutzte Räumlichkeiten nur, wenn dort Kinder oder Jugendliche im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe wohnen.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann volljährigen Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtung das Rauchen erlauben, wenn aufgrund der Aufgabenstellung der Einrichtung ein Rauchverbot konzeptionell nicht vertretbar ist; § 2 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Rauchfreie Schulen

(1) Alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen

1. Schulen im Sinne des § 6 des Schulgesetzes einschließlich der in § 6 Abs. 2 des Schulgesetzes genannten Schulen,
2. Ersatz- oder Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft im Sinne des § 1 des Privatschulgesetzes einschließlich der in § 1 Abs. 2 des Privatschulgesetzes genannten Schulen oder
3. mit den in den Nummern 1 oder 2 genannten Schulen verbundene Schülerheime

untergebracht sind, sowie das zu den Schulen oder Schülerheimen gehörende Schulgelände und schulische Veranstaltungen sind rauchfrei. Satz 1 gilt für in den betreffenden Gebäuden oder Gebäudeteilen als Wohnung oder Wohnraum genutzte Räumlichkeiten nur, wenn dort Schülerinnen oder Schüler wohnen.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann volljährigen Schülerinnen und Schülern, die in Schülerheimen im Sinne des Ab-

satzes 1 Satz 1 Nr. 3 wohnen, das Rauchen in besonderen Räumen oder sonstigen abgegrenzten Bereichen erlauben; § 2 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Rauchfreie Heime der Altenhilfe,
Pflegeheime und Einrichtungen
nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Gebäude oder Gebäudeteile, in denen

1. Heime der Altenhilfe im Sinne des § 71 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Pflegeheime im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder
3. teilstationäre oder stationäre Einrichtungen im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in denen Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege oder der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erhalten,

untergebracht sind, sind rauchfrei; dies gilt auch für den Einrichtungen angeschlossene Kantinen und Cafeterien, auch wenn diese durch Dritte betrieben werden. Satz 1 gilt nicht für von den jeweiligen Bewohnerinnen oder Bewohnern oder von dritten Personen als Wohnung, Wohnraum oder Hotelzimmer privat genutzte Räumlichkeiten. Weiterhin kann das Rauchen in gesondert ausgewiesenen Räumen erlaubt werden, soweit andernfalls der betreuerische Auftrag der Einrichtung gefährdet ist oder aus Gründen des Brandschutzes den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den privat genutzten Räumlichkeiten nicht gestattet ist.

§ 7

Rauchfreie Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sind rauchfrei. Dies gilt für alle Schank- oder Speiseräume sowie für alle anderen zum Aufenthalt der Gäste dienenden Räume einschließlich der Tanzflächen in Diskotheken und sonstigen Tanzlokalen in Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte mit mehreren, durch ortsfeste Trennwände voneinander getrennten Räumen kann in einzelnen entsprechend gekennzeichneten Nebenräumen das Rauchen erlauben. Dies gilt nicht für Räume mit Tanzflächen. In einer Gaststätte darf die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze in den Räumen, in denen das Rauchen erlaubt ist, nicht größer sein als in den übrigen dem Aufenthalt der Gäste dienenden rauchfreien Räumen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Wein-, Bier- und sonstige Festzelte; werden diese vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben, kann die Betreiberin oder der Betreiber durch entsprechende Kennzeichnung das Rauchen erlauben.

§ 8

Sonstige rauchfreie Einrichtungen

In Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen

1. Universitäten oder Fachhochschulen,
2. Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
3. Theater oder Kinos,
4. Museen oder
5. Sportstätten

in privater Trägerschaft untergebracht sind, sind die für die Besucherinnen und Besucher und sonstigen Nutzerinnen und

Nutzer allgemein zugänglichen Räume rauchfrei; § 2 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Für mit einer der in Satz 1 genannten Einrichtungen verbundene Gaststätten findet § 7 Anwendung.

§ 9 Hinweise

Über ein nach diesem Gesetz bestehendes Rauchverbot ist durch deutlich wahrnehmbare Hinweise insbesondere im Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung zu informieren.

§ 10 Durchführung des Nichtraucherschutzes

(1) Die Leitung oder die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach den §§ 2 bis 8 ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Für den Landtag und seine Gebäude und Gebäudeteile obliegt diese Verpflichtung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags; für die den Fraktionen gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz überlassenen Räume obliegt diese Verpflichtung den Fraktionsvorsitzenden.

(2) Kommt die Leitung oder die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung der Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 nicht nach, können

1. bei Einrichtungen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts die für die Einrichtung jeweils zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse und
2. bei den sonstigen Einrichtungen die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als örtliche Ordnungsbehörden

die zur Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen treffen; § 11 bleibt unberührt. Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Verpflichtung aus § 1 Abs. 2 zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt auch, wer als Leiterin, Leiter, Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach den §§ 3 bis 8 in privater Trägerschaft vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Kennzeichnungspflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 für Nebenräume in Gaststätten oder nach § 7 Abs. 3 Halbsatz 2 für Wein-, Bier- oder sonstige Festzelte, in denen das Rauchen erlaubt ist, nicht nachkommt,
2. der Hinweispflicht nach § 9 nicht nachkommt,
3. seiner Verantwortung nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt oder
4. einer Anordnung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zur Durchführung des Nichtraucherschutzes nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 1 oder 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro und Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Behörden; § 10 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 2008 in Kraft.

Mainz, den 5. Oktober 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesgesetz
zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
und zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes *)
Vom 5. Oktober 2007**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landeswassergesetzes**

Das Landeswassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 75-50, wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach den Worten „Maßnahmenprogramm und“ die Worte „die übrigen Unterlagen nach § 14 I Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung sowie“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 Halbsatz 2 wird das Wort „die“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 2 sowie die“ ersetzt.
2. § 24 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, veröffentlicht die obere Wasserbehörde den Entwurf des Bewirtschaftungsplans und im Rahmen der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung auch den Entwurf des Maßnahmenprogramms mit dem zugehörigen Umweltbericht sowie weiteren Unterlagen, deren Einbeziehung sie für zweckmäßig hält. Auf Antrag wird nach den Bestimmungen des Landesumweltinformationsgesetzes vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 484, BS 2129-7) in der jeweils geltenden Fassung auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans herangezogen wurden, gewährt.“
3. In § 47 Abs. 2 werden die Worte „des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „UVPG“ ersetzt.
4. Dem § 50 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei der Aufstellung oder Änderung des Wasserversorgungsplans oder seiner Teilabschnitte ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, wenn
 1. damit für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die nach den §§ 3 bis 3 f UVPG oder nach § 114 a Abs. 2 einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, im Sinne des § 14 b Abs. 3 UVPG ein Rahmen gesetzt wird, oder
 2. eine Verträglichkeitsprüfung nach § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes durchzuführen ist.
 Im Übrigen ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung im Einzel-

fall im Sinne von § 14 b Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 4 UVPG ergibt, dass der Wasserversorgungsplan, seine Teilabschnitte oder deren Änderungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben; § 14 a UVPG gilt entsprechend.“

5. § 52 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 und aufgrund der Anforderungen und Zielsetzungen des § 18 b WHG, des § 2 Abs. 2 und des § 56 sowie zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a WHG erforderlich ist, insbesondere das nach § 24 Abs. 3 Satz 2 für verbindlich erklärte Maßnahmenprogramm entsprechende Anforderungen enthält, haben die nach Absatz 1 Verpflichteten die notwendigen Abwasseranlagen zu errichten, zu erweitern oder anzupassen. Die nach Absatz 1 Verpflichteten können der oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung in ihrem Entsorgungsgebiet sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach Satz 1 noch erforderlichen Maßnahmen vorlegen (Abwasserbeseitigungskonzept). Die obere Wasserbehörde kann Anordnungen zur Durchführung von nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen erlassen, insbesondere Auflagen erteilen und angemessene Fristen setzen.“
6. In § 111 Abs. 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
7. § 114 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei Vorhaben, die nach den §§ 3 bis 3 f UVPG oder nach Absatz 2 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, muss das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz den für die Umweltverträglichkeitsprüfung geltenden Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.“
8. Nach § 114 a wird folgender § 114 b eingefügt:

„§ 114 b

Vorhaben mit Strategischer Umweltprüfung

(1) Bei Plänen und Programmen, die nach diesem Gesetz einer Strategischen Umweltprüfung unterliegen, müssen das Verfahren zu ihrer Aufstellung oder Änderung sowie die Überwachung ihrer Umweltauswirkungen den für die Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung geltenden Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen, soweit nicht durch dieses Gesetz oder durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes von den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden.

*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) sowie der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).

- (2) Für die geringfügige Änderung von Plänen und Programmen, die nach diesem Gesetz einer Strategischen Umweltprüfung unterliegen, gilt § 14 d Abs. 1 in Verbindung mit § 14 a UVPG entsprechend.“
9. § 119 b Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht.“
10. In § 119 c Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „von Daten“ durch die Worte „der Ergebnisse der Überwachung insbesondere“ ersetzt.
11. § 119 d wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Sind die Antragsunterlagen vollständig, macht die zuständige Behörde den Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung nach § 119 a Satz 1 oder die von ihr aufgrund einer Überprüfung nach § 93 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 vorgesehene Anpassung der Genehmigung einer Indirekteinleitung öffentlich bekannt; § 72 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten entsprechend. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und in welchem Zeitraum der Antrag und die Antragsunterlagen ausliegen. Auf die für die Genehmigung zuständige Behörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 119 e ist hinzuweisen. Der Antrag und die Antragsunterlagen, soweit sie nicht nach § 119 b Satz 3 gekennzeichnet sind, die vorgesehene Anpassung der Genehmigung sowie behördliche Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Indirekteinleitung auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind bei der zuständigen Behörde und, soweit erforderlich, bei einer sonstigen Stelle in der Nähe des Standorts der Abwasseranlage nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellung zu nehmen; § 115 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Verfügt die zuständige Behörde bis zur Entscheidung über die Genehmigung über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Indirekteinleitung auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese Unterlagen nachträglich für mindestens zwei Wochen auszulegen; bis zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
 - In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „ist“ durch die Worte „einschließlich der Darlegung der Gründe, auf denen die Genehmigungsentscheidung beruht, sowie der Art und Weise der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung sind“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Worte „in Verbindung mit den §§ 114 und 115“ gestrichen.
 - Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Ergebnisse der nach § 119 c in der Erlaubnis oder Genehmigung festgelegten Überwachung sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landesumweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen.“
12. § 119 e wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben“ durch die Worte „über das Vorhaben oder die aufgrund einer Überprüfung nach § 93 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 vorgesehene Anpassung der Erlaubnis oder Genehmigung zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang“ ersetzt.
 - Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die zuständige Behörde stellt den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden anderer Staaten jeweils die Unterlagen nach § 119 d Abs. 1 Satz 4 und 6 zur Verfügung und teilt den geplanten zeitlichen Ablauf des Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahrens mit.“
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die zuständige Behörde übermittelt den nach Absatz 1 beteiligten Behörden anderer Staaten die Informationen nach § 119 d Abs. 2 Satz 3. Sofern sich in dem anderen Staat ansässige Personen oder Behörden am Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren beteiligt haben, kann sie eine Übersetzung dieser Informationen beifügen. Werden einer Behörde des Landes Informationen im Sinne des Satzes 1 übermittelt, macht sie diese der Öffentlichkeit entsprechend § 119 d Abs. 2 zugänglich.“
13. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:
- in § 3 Abs. 6, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1 Satz 1, § 81 Abs. 2 und 3, § 93 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 6 Satz 2, § 106 Abs. 2 Satz 2 und § 109 Satz 1 „das Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch „das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ und
 - in § 40 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 41 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, § 93 Abs. 5 und § 129 Nr. 3 „der Landesbetrieb Straßen und Verkehr“ durch „der Landesbetrieb Mobilität“.
14. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 8 geändert.

Artikel 2

Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

Das Landesabfallwirtschaftsgesetz vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), BS 2129-1, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Sonderabfälle sind
- gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 41 Satz 2 KrW-/AbfG, soweit sie nicht verwertet werden,
 - gefährliche Abfälle zur Verwertung, die in einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 KrW-/AbfG bestimmt sind,
 - gefährliche Abfälle zur Verwertung, die vor Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes der Andienungspflicht unterliegen sind; sie werden durch Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 näher bestimmt,
 - gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 41 Satz 2 KrW-/AbfG, soweit sie ihre Herkunft aus privaten Haushalten haben und

getrennt von sonstigen Abfällen eingesammelt worden sind (Problemabfälle).“

2. In § 9 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „in der Fassung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374)“ durch die Worte „vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)“ und die Worte „vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771)“ durch die Worte „vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 4 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.
4. In § 27 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abfallverbringungsgesetzes“ ein Komma und die Worte „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Landesgewässerbestandsaufnahme- und -zustandsüberwachungs-Verordnung

Die Landesgewässerbestandsaufnahme- und -zustandsüberwachungs-Verordnung vom 6. Oktober 2004 (GVBl. S. 465, BS 75-50-19) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Die Überwachung muss auch den Anforderungen nach § 14 m des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms entsprechen.“
2. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Überwachung muss auch den Anforderungen nach § 14 m UVPG im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms entsprechen.“
3. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Überwachung muss auch den Anforderungen nach § 14 m UVPG im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms entsprechen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 5. Oktober 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Landesgesetz zur Änderung der Organisation der Forstverwaltung und zur Auflösung der Regionalen Servicestelle Kommunalaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Vom 5. Oktober 2007

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch § 61 des Gesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), BS 790-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „Zentralstelle der Forstverwaltung in der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd“ durch die Worte „obere Forstbehörde“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd“ durch die Worte „Zentralstelle der Forstverwaltung nach Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zur Wahrnehmung der bisher von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd wahrgenommenen Aufgaben der Landesforstverwaltung wird die Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Landesbehörde im Geschäftsbereich des fachlich zuständigen Ministeriums errichtet. Die Zentralstelle der Forstverwaltung übernimmt insoweit die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd. Die bisherige Zentralstelle der Forstverwaltung in der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd wird der Zentralstelle der Forstverwaltung zugewiesen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
 - d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, durch Rechtsverordnung alle bis zum 31. Dezember 2007 erlassenen Landesver-

ordnungen, die die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd im Hinblick auf die bisher von ihr wahrgenommenen Aufgaben der Landesforstverwaltung begründen, an die Zuständigkeitsbestimmung nach Absatz 2 Satz 2 anzupassen.“

3. In § 36 Abs. 6 werden die Worte „Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsorganisationsreformgesetzes

Das Verwaltungsorganisationsreformgesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), geändert durch § 57 des Gesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), BS 200-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 werden folgende Landkreisnamen ersetzt:
 - a) „Bitburg-Prüm“ durch „Eifelkreis Bitburg-Prüm“ und
 - b) „Daun“ durch „Vulkaneifel“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird der Landkreisname „Ludwigshafen“ durch den Landkreisnamen „Rhein-Pfalz-Kreis“ ersetzt.
3. § 9 wird gestrichen.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
5. Die §§ 17 und 18 werden gestrichen.
6. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 77), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor einer Verwaltungsfachhochschule“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Zentralstelle der Forstverwaltung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2007 (GVBl. S. 59), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

1. § 103 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Zentralstelle der Forstverwaltung und die“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „findet“ die Worte „für die staatlichen Forstämter“ eingefügt.
2. In § 104 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden die Worte „in der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd“ jeweils gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 308), BS 792-1, wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd“ durch die Worte „Zentralstelle der Forstverwaltung“ ersetzt.

Artikel 6

Personalvertretungen

Nach der Verselbstständigung der Zentralstelle der Forstverwaltung führen für deren Beschäftigte der Personalrat und der Gesamtpersonalrat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd die Geschäfte bis zur Neuwahl des bei der Zentralstelle der Forstverwaltung zu bildenden Personalrats und des dort zu bildenden Gesamtpersonalrats, längstens bis zum 30. Juni 2008, fort.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Mainz, den 5. Oktober 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Zweites Landesgesetz
zur Änderung der Schiedsamtsordnung
Vom 5. Oktober 2007**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Schiedsamtsordnung in der Fassung vom 12. April 1991 (GVBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 316-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „zum Hilfsbeamten“ durch die Worte „zur Ermittlungsperson“ ersetzt.
2. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:
„Gleiches gilt wegen einer Straftat nach § 323 a des Strafgesetzbuchs, wenn die im Rausch begangene Tat ein in Satz 1 genanntes Vergehen ist.“
3. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „früheren Ehegatten“ die Worte „, Lebenspartners, früheren Lebenspartners“ eingefügt.
4. In § 15 Abs. 2 Satz 1 und § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „5,- bis zu 75,- Deutsche Mark oder von 2,56 bis zu 38,35 Euro“ jeweils durch die Worte „mindestens drei und höchstens vierzig Euro“ ersetzt.
5. In § 19 Satz 3 wird das Wort „ehelichen“ gestrichen.
6. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird das Wort „Entschädigung“ jeweils durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.
7. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „20,- Deutsche Mark oder 10,23 Euro“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „75,- Deutsche Mark oder 38,35 Euro“ durch die Angabe „40,00 EUR“ ersetzt.
8. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Schreibauslagen nach Maßgabe des § 136 Abs. 3 der Kostenordnung“ durch die Worte „eine Dokumentenpauschale nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „3,- Deutsche Mark oder 1,53 Euro“ durch die Angabe „2,00 EUR“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Worte „der Dokumentenpauschale“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Vergütung eines nach § 18 Abs. 2 Satz 4 hinzugezogenen Dolmetschers zählt zu den baren Auslagen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 - 776 -) in der jeweils geltenden Fassung. Die Vergütung ist auf Antrag der Schiedsperson oder des Dolmetschers von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsperson ihren Dienstsitz hat, festzusetzen. § 4 Abs. 3 bis 9 JVEG findet entsprechende Anwendung.“
9. In der Überschrift des vierten Teils wird das Wort „Gebührenanteil“ durch das Wort „Anteil“ ersetzt.
10. In § 40 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
11. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Gebührenanteil“ durch das Wort „Anteil“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhobenen Dokumentenpauschalen in voller Höhe,“.
12. In § 45 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung in der Fassung vom 19. Dezember 1967 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1994 (GVBl. S. 54)“ durch die Verweisung „§ 4 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. bb der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 26. September 2002 (GVBl. S. 374), geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2003 (GVBl. S. 20)“ ersetzt.
13. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 9 und 11 Buchst. a geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 5. Oktober 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Erstes Landesgesetz
zur Änderung des Schulgesetzes
Vom 5. Oktober 2007**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2007 (GVBl. S. 59), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Jahrgangsstufe 13“ durch die Worte „Jahrgangsstufe 12 oder 13“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die gymnasiale Oberstufe umfasst drei Jahrgangsstufen; sie ist an Schulen, an denen die allgemeine Hochschulreife nach Jahrgangsstufe 12 erworben wird, mit den Jahrgangsstufen 11 und 12, im Übrigen mit den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 der Sekundarstufe II zugeordnet.“

3. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Worten „Berufsausbildung und“ die Worte „, soweit während der Berufsausbildung oder der Berufstätigkeit die Pflicht zum Schulbesuch bestand,“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „muss“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
- c) In Satz 5 werden nach dem Wort „setzt“ die Worte „neben den Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsoberschule I“ eingefügt.

4. In § 69 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Regionalen Schule“ die Worte „in ihrer jeweiligen Errichtungsform“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 und 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 und 2 tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Mainz, den 5. Oktober 2007

Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch
Vom 17. September 2007**

Aufgrund des § 100 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2007 (GVBl. S. 59), BS 223-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl. S. 191), geändert durch Verordnung vom 4. August 1999 (GVBl. S. 203), BS 223-1-9, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
2. § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das fachlich zuständige Ministerium bestimmt das zulässige Wörterbuch; dieses hat der Prüfungsteilnehmer selbst zu beschaffen.“

3. In § 9 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „eines Wörterbuchs“ durch die Worte „eines vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Wörterbuchs“ ersetzt.
4. In der Anlage erhält die Anschrift folgende Fassung:
„An das
Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur
Postfach 3220
55022 Mainz.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 17. September 2007

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

**Landesverordnung
über Prüfsachverständige für Standsicherheit
(PrüfStBauVO)
Vom 24. September 2007**

Aufgrund des § 87 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2007 (GVBl. S. 105), BS 213-1, wird von dem Ministerium der Finanzen und

aufgrund des § 17 d Abs. 3 des Ingenieurkammergesetzes vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 763), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 154), BS 714-1, wird von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Prüfsachverständige für Standsicherheit

Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit nach dieser Verordnung ist, wer in einer Liste eingetragen ist, die von dem bei der Ingenieurkammer gebildeten Fachausschuss für Prüfsachverständige für Standsicherheit (Fachausschuss) zu führen ist. Prüfsachverständige für Standsicherheit sind berechtigt, in der Fachrichtung, in der die Sachverständigentätigkeit ausgeübt werden darf, Bescheinigungen nach § 65 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) auszustellen. Sie sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen ihrer Auftraggeberinnen und Auftraggeber nicht gebunden.

§ 2

Liste der Prüfsachverständigen
für Standsicherheit

- (1) Der Fachausschuss führt eine nach Fachrichtungen getrennte Liste über die Prüfsachverständigen für Standsicherheit, die in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.
- (2) Die Eintragung in die Liste nach Absatz 1 kann in einer oder mehreren der folgenden Fachrichtungen erfolgen:
 1. Massivbau,
 2. Metallbau,
 3. Holzbau.
- (3) Über die Eintragung entscheidet der Fachausschuss.

§ 3

Voraussetzungen für die Eintragung

- (1) Als Prüfsachverständige für Standsicherheit werden auf Antrag Personen in die Liste nach § 2 Abs. 1 eingetragen, die
 1. ein Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
 2. die für die Tätigkeit einer oder eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit erforderliche Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet der Baustatik, der Werkstoffkunde und der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften haben,
 3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder

vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen und mindestens ein Jahr mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; Zeiten einer technischen Bauleitung können höchstens bis zu drei Jahren angerechnet werden,

4. als Ingenieurin oder Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind und diese Tätigkeiten vor der Eintragung mindestens zwei Jahre ausgeübt haben,
5. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie den Aufgaben einer oder eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit gewachsen sind und diese gewissenhaft und unparteiisch wahrnehmen werden,
6. durch ihre Leistungen als Ingenieurin oder Ingenieur, insbesondere durch die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für Bauvorhaben der Klassen 4 und 5, überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,
7. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
8. den Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz haben oder ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staat haben und beabsichtigen, in Rheinland-Pfalz eine Tätigkeit nach dieser Verordnung auszuüben und
9. nachweisen, dass im Falle der Eintragung eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall von 500 000,00 EUR für Personenschäden und 500 000,00 EUR für Sach- und Vermögensschäden mit einer fünfjährigen Nachhaftung besteht; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden; zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Ingenieurkammer.

Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 ist,

1. wer als Alleininhaberin oder Alleininhaber eines Ingenieurbüros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung tätig ist,
2. wer
 - a) sich zur Berufsausübung mit mindestens einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Baustatik, einer oder einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit, einer Ingenieurin oder einem Ingenieur oder einer Architektin oder einem Architekten zusammengeschlossen hat,
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 - c) kraft vertraglicher Regelung dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben nach dieser Verordnung selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder
3. wer als hauptberuflich Lehrende oder Lehrender an Hochschulen oder Fachhochschulen im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 ist, wer keine eigenen Produktions-, Handels-, Liefer- oder vergleichbare

wirtschaftliche Interessen besitzt und keine fremden Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur stehen.

- (2) In die Liste nach § 2 Abs. 1 können Personen als Prüfsachverständige für Standsicherheit nicht eingetragen werden, die
1. im öffentlichen Dienst verbeamtet oder arbeitsvertraglich beschäftigt sind; dies gilt nicht für hauptberuflich Lehrende an Hochschulen oder Fachhochschulen, die im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig sind,
 2. als Unternehmerin oder Unternehmer auf dem Gebiet der Bauwirtschaft tätig sind,
 3. in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft, stehen, das ihre unparteiische Prüfungstätigkeit beeinflussen kann,
 4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. in Vermögensverfall geraten sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn sie nach § 915 Abs. 1 der Zivilprozessordnung oder nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung in das Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, oder
 6. wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, wenn sich aus der Straftat die mangelnde Eignung zur Erfüllung der Sachverständigentätigkeit ergibt.

(3) Die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Anerkennung von Prüfsachverständigen, Prüfstellen und Prüfämtern für Baustatik (PrüfungVO) vom 3. Juli 1989 (GVBl. S. 178, BS 213-1-7) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Baustatik sind ohne Nachweis der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag mit ihrem jeweiligen Geschäftssitz in die Liste nach § 2 Abs. 1 einzutragen; dies gilt auch für die von anderen Ländern anerkannten Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Baustatik (§ 1 Abs. 3 PrüfungVO), wenn ihre Anerkennung mit derjenigen nach dieser Verordnung gleichwertig ist. Die §§ 4 und 6 finden keine Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die von anderen Ländern anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit, wenn ihre Anerkennung mit derjenigen nach dieser Verordnung gleichwertig ist.

(5) Personen, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staates eine Berechtigung besitzen, die mit derjenigen nach dieser Verordnung gleichwertig ist, werden auf Antrag mit ihrem jeweiligen Geschäftssitz in die Liste nach § 2 Abs. 1 eingetragen, nachdem sie zuvor die Gleichwertigkeit ihrer Berechtigung gegenüber dem Fachausschuss nachgewiesen haben. Die Eintragung kann Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

§ 4

Antrag auf Eintragung

(1) Der Antrag auf Eintragung ist schriftlich bei der Ingenieurkammer zu stellen. Dabei ist anzugeben, für welche

Fachrichtung die Eintragung beantragt wird sowie ob und wie oft ein Eintragungs- oder Anerkennungsverfahren, auch in einem anderen Land, erfolglos geblieben ist.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. eine Geburtsurkunde,
2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs sowie der beruflichen Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
3. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hoch- und Fachhochschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung,
4. eine Erklärung, dass ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses, das zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), gestellt wurde, der nicht älter als drei Monate sein soll,
5. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9,
6. ein Verzeichnis der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bearbeiteten Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke) unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Bauherrschaft, der Art der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller geleisteten Arbeiten sowie der Stellen und Personen, die die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgestellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben,
7. ein Verzeichnis von Personen, die über die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft geben können; dabei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit die Antragstellerin oder der Antragsteller mit diesen Personen zusammengearbeitet hat,
8. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 3 Abs. 2 nicht vorliegen,
9. Angaben über etwaige Niederlassungen und
10. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder die Durchführung von Bauvorhaben ist.

Weitere Unterlagen und Angaben sowie die Vorlage der Bearbeitungen von bis zu drei Tragwerken nach Satz 1 Nr. 6 können verlangt werden, wenn dies zur Beurteilung des Antrags erforderlich ist.

§ 5

Fachausschuss

(1) Das für das Bauordnungsrecht zuständige Ministerium bestellt die Mitglieder des Fachausschusses.

(2) Der Fachausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier beisitzenden Mitgliedern. Für das vorsitzende Mitglied ist ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied zu bestellen. Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied sollen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Ein beisitzendes Mitglied soll einer Bauaufsichtsbehörde angehören; die übrigen beisitzenden Mitglieder müssen in die Liste nach § 2 Abs. 1 eingetragen sein. Die Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau müssen im Fachausschuss vertreten sein. Unbeschadet des Satzes 4 sind Bedienstete der obersten Bauaufsichtsbehörde berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Fachausschusses teilzunehmen.

(3) Die Ingenieurkammer regelt im Einvernehmen mit dem Fachausschuss dessen Geschäftsführung. Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des Fachausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellungen sind zulässig. Abweichend von Satz 1 endet die Mitgliedschaft im Fachausschuss, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegen oder mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs; der Abschluss eines eingeleiteten Verfahrens bleibt unberührt.

(5) Die Mitglieder des Fachausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zum unparteiischen Handeln und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und notwendigen Auslagen; daneben kann ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden. Die Rechtsaufsicht über den Fachausschuss führt das für die Aufsicht über die Ingenieurkammer zuständige Ministerium.

§ 6 Prüfungsverfahren

(1) Der Fachausschuss leitet den vollständigen Antrag auf Eintragung (§ 4) dem nach § 5 PrüfingVO bei der obersten Bauaufsichtsbehörde für die Anerkennung von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Baustatik gebildeten Beirat zu. Dieser Beirat entscheidet gegenüber dem Fachausschuss über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 6 sowie über die Vergleichbarkeit von Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1. Die Entscheidung des Beirats ist zu begründen und von dem vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Beirats zu unterschreiben.

(2) Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 6 vorliegen, kann der Beirat die Teilnahme an einer von ihm abzunehmenden Prüfung verlangen. Wer diese Prüfung nicht besteht, kann sie insgesamt nur zweimal wiederholen; Prüfungen im Anerkennungsverfahren von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Baustatik sowie in einem anderen Land erfolglos gebliebene Eintragungs- oder Anerkennungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Satz 2) sind anzurechnen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(3) Die dem Beirat entstehenden Kosten trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller.

§ 7 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Eintragung

(1) Die Eintragung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Ingenieurkammer,
2. mit Vollendung des 68. Lebensjahrs,
3. bei Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder
4. wenn der erforderliche Versicherungsschutz (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9) nicht mehr besteht.

Prüfaufträge, die vor dem Zeitpunkt des Erlöschens der Eintragung nach Satz 1 Nr. 2 erteilt worden sind, dürfen bis zu zwei Jahre über diesen Zeitpunkt hinaus zu Ende geführt werden.

(2) Die Eintragung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich ein in § 3 Abs. 2 genannter Grund bekannt wird, der eine Versagung der Eintragung gerechtfertigt hätte.

(3) Die Eintragung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 genannter Grund eintritt, der eine Versagung der Eintragung rechtfertigen würde.

(4) Die Eintragung kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) widerrufen werden, wenn die oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit

1. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend nicht mehr in der Lage ist, ihre oder seine Aufgaben wahrzunehmen,
2. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend oder wiederholt verstoßen hat,
3. aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Tätigkeit länger als zwei Jahre nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt hat,
4. die Vergütungs- und Auslagenregelung des § 10 wiederholt nicht eingehalten hat oder
5. die Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nicht erwarten lässt.

(5) Die Eintragung ist in den Fällen der Absätze 1 bis 4 zu löschen und, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr vorliegen. Der Fachausschuss kann in Abständen von mindestens fünf Jahren nachprüfen, ob die Voraussetzungen für die Eintragung noch vorliegen.

§ 8 Allgemeine Pflichten

(1) Prüfsachverständige für Standsicherheit haben ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften auszuüben.

(2) Prüfsachverständige für Standsicherheit dürfen sich der Mithilfe befähigter und zuverlässiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in solchem Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit vollständig überwachen können.

(3) Prüfsachverständige für Standsicherheit können sich nur durch andere in die Liste nach § 2 Abs. 1 eingetragene Prüfsachverständige für Standsicherheit gleicher Fachrichtung vertreten lassen.

(4) Prüfsachverständige für Standsicherheit dürfen nicht tätig werden, wenn sie oder eine ihrer Mitarbeiterinnen oder einer ihrer Mitarbeiter oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des betreffenden Zusammenschlusses nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bereits mit der Planung oder Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin oder Nachweisersteller, Gutachterin oder Gutachter, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer befasst waren. Entsprechendes gilt, wenn sie Angehörige der Bauherrin oder des Bauherrn im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG oder aus einem sonstigen Grund im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 VwVfG befangen sind.

(5) Prüfsachverständige für Standsicherheit haben sich über die geltenden bauaufsichtlichen Vorschriften und die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik stets auf dem Laufenden zu halten. Sie sind verpflichtet, regelmäßig an den für sie bestimmten Fortbildungsveranstaltungen der Ingenieurkammer oder anderer, von ihr bestimmter Fort-

bildungsträger teilzunehmen. Dem Fachausschuss sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

(6) Prüfsachverständige für Standsicherheit haben über alle erteilten Bescheinigungen ein Verzeichnis zu führen, das dem Fachausschuss oder im Falle des § 13 Abs. 3 der dort genannten Bewertungs- und Verrechnungsstelle jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr zum 31. Januar des folgenden Jahres vorzulegen ist. Der Fachausschuss gibt die Form des Verzeichnisses vor.

(7) Prüfsachverständige für Standsicherheit sind verpflichtet, dem Fachausschuss jederzeit Einsicht in die Unterlagen über die Prüfung und die Auftrags erledigung zu gewähren.

(8) Eine Änderung des Geschäftssitzes sowie der der Eintragung in die Liste nach § 2 Abs. 1 zugrunde liegenden Voraussetzungen haben die Prüfsachverständigen für Standsicherheit dem Fachausschuss unverzüglich mitzuteilen.

(9) Prüfsachverständige für Standsicherheit, die aus wichtigem Grund einen Auftrag nicht annehmen können, müssen die Ablehnung unverzüglich erklären. Sie haben den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

§ 9

Ausführung von Prüfaufträgen

(1) Prüfsachverständige für Standsicherheit bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über die Standsicherheit der tragenden Bauteile. Hierbei sind die Anforderungen des Brandschutzes, des Wärmeschutzes und des Schallschutzes an die Konstruktion zu berücksichtigen. Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht sowie eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise und aller zugehörigen Zeichnungen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für den Prüfbericht ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben.

(2) Prüfsachverständige für Standsicherheit überwachen die Bauausführung hinsichtlich der von ihnen bescheinigten Standsicherheitsnachweise in statisch-konstruktiver Hinsicht und stellen hierüber eine Bescheinigung aus. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für die Bescheinigung ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vor, unterrichten die Prüfsachverständigen für Standsicherheit die untere Bauaufsichtsbehörde.

(4) Prüfsachverständige für Standsicherheit dürfen Bescheinigungen nur in der Fachrichtung ausstellen, für die sie in die Liste nach § 2 Abs. 1 eingetragen sind; ausgenommen sind Bescheinigungen für Tragwerke mit höchstens geringem Schwierigkeitsgrad (Klasse 2) sowie für einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (Klasse 3), die einer anderen Fachrichtung zuzuordnen sind.

(5) Vor der Auftragsannahme hat die oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit festzustellen, ob die Voraussetzungen zur Auftragsannahme vorliegen. Ergibt sich nachträglich, dass der Auftrag teilweise einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, für die nach Absatz 4 keine Bescheinigung erteilt werden darf, hat die oder der beauftragte Prüfsachverständige für Standsicherheit federführend in Abstimmung mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber die Hinzuziehung einer oder eines für diese Fachrichtung in die Liste nach § 2 Abs. 1 eingetragenen Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu veranlassen und deren oder dessen Prüfungsergebnis in die Bescheinigung aufzunehmen.

ziehung einer oder eines für diese Fachrichtung in die Liste nach § 2 Abs. 1 eingetragenen Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu veranlassen und deren oder dessen Prüfungsergebnis in die Bescheinigung aufzunehmen.

(6) Bei fehlender Sachkunde zur Beurteilung der Gründung sowie bei bestehenden Zweifeln hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder bodenmechanischen Kenngrößen, hat die oder der beauftragte Prüfsachverständige für Standsicherheit federführend in Abstimmung mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber die Hinzuziehung einer oder eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu veranlassen und deren oder dessen Prüfungsergebnis in die Bescheinigung aufzunehmen.

§ 10

Vergütung und Auslagen

(1) Prüfsachverständige für Standsicherheit erhalten für die Aufgaben nach § 9 eine Vergütung und eine Erstattung notwendiger Auslagen, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, nach dieser Verordnung und dem Umsatzsteuerrecht. Steht diese Vergütung in einem Missverhältnis zum Prüfungsaufwand, so kann eine höhere oder niedrigere Vergütung berechnet werden. § 1 Abs. 5 Satz 1 bis 3 und § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22, BS 2013-1-35) gelten entsprechend. Ein Nachlass auf die Vergütung ist unzulässig.

(2) Für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises werden die baulichen Anlagen entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad in Klassen eingestuft. Die Klassen und die für die Einstufung maßgebenden Merkmale ergeben sich aus der Anlage 1. Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist für die Einstufung die Mehrzahl der in den betreffenden Klassen erfüllten Merkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.

(3) Der Rohbauwert errechnet sich wie folgt:

1. Für die in der Anlage 2 aufgeführten Gebäude ist der Rohbauwert aus dem Brutto-Rauminhalt, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen durchschnittlichen Rohbauwert je Kubikmeter umbauten Raums (Bezugsjahr 1980 = 100) und einer Indexzahl, zu berechnen. Die Indexzahl wird jährlich von dem für die Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht. Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277 Teil 1 – Ausgabe Februar 2005 – maßgebend. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit keine Aufteilung nach Nutzungseinheiten/Gebäudeteilen möglich ist, für die Ermittlung des Rohbauwerts die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbauwerte anteilig zu ermitteln.
2. Für die in der Anlage 2 nicht aufgeführten baulichen Anlagen ist der Rohbauwert die Baukostensumme aller zur Erstellung des Rohbaus erforderlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen einschließlich der Gründungs- und Ausschachtungsarbeiten, jeweils ohne Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung ist von den ortsüblichen Kosten auszugehen. Eigenleistungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der für eine entsprechende Unternehmensleistung aufzubringen

gen wäre; Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Umbauten gehören auch die Kosten der Abbrucharbeiten zum Rohbauwert. Nicht gerechnet werden die Kosten des Grunderwerbs, die Gebühren und die sonstigen Nebenkosten sowie sonstige durch besondere Verhältnisse entstehende Mehrkosten.

3. Der Rohbauwert ist auf volle 500,00 EUR aufzurunden.

(4) Die Vergütung wird in Tausendstel des Rohbauwerts berechnet und in der einzelnen Klasse nach Maßgabe der Vergütungstafel der Anlage 3 ermittelt. Für Zwischenwerte des Rohbauwerts ist die Vergütung nach Maßgabe folgender Gleichung zu ermitteln:

$$\text{Tausendstel des Rohbauwerts} = A \cdot \left[\frac{\text{Rohbauwert}}{1000} \right]^{-0,20}$$

In der Gleichung nach Satz 2 ist für die Variable A in der einzelnen Klasse folgender Wert einzusetzen:

Klasse	1	2	3
für A	13,28930202	19,93395303	26,57860402

Klasse	4	5
für A	33,22325503	41,63981297

(5) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Vergütung für jede einzelne Anlage getrennt zu ermitteln. Für bauliche Anlagen, die der gleichen Klasse angehören und weitgehend vergleichbar sind, insbesondere positionswise übereinstimmen, werden die Rohbauwerte zusammengefasst, wenn die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorliegen; die Vergütung ist danach wie für eine bauliche Anlage zu ermitteln.

(6) Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit erhalten nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 und 7 bis 14

1. für die Prüfung der statischen Berechnungen die nach den Anlagen 1 bis 3 errechnete Vergütung (volle Vergütung),
2. für die Prüfung der statischen Berechnungen für Umbauten oder Aufstockungen die volle Vergütung zuzüglich bis zu 50 v. H. dieses Betrags entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand,
3. für die Prüfung der Konstruktionszeichnungen einschließlich des konstruktiven Brandschutzes (Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile und Brandverhalten der Baustoffe) und konstruktiven Wärmeschutzes 50 v. H. der vollen Vergütung,
4. für die Prüfung der Konstruktionszeichnungen für Umbauten oder Aufstockungen 50 v. H. der vollen Vergütung zuzüglich bis zu 50 v. H. dieses Be-

trags entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand,

5. für die Prüfung besonderer rechnerischer Nachweise der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile (z. B. Bemessung nach Eurocode)

eine Vergütung nach Zeitaufwand,

6. für die Prüfung der zusätzlichen Nachweise der Transport-, Montage- oder Bauzustände, Militärlastenklassen oder Bergschädensicherung

die volle Vergütung vervielfältigt mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung,

7. für die Prüfung der Nachweise der Erdbbensicherung:

a) nach dem Näherungsverfahren

zusätzlich 15 v. H. der vollen Vergütung,

b) nach dem allgemeinen Verfahren

zusätzlich 25 v. H. der vollen Vergütung,

8. für die Prüfung vorgezogener Lastzusammenstellungen oder bei erheblichen Abweichungen vom üblichen Prüfverlauf

zusätzlich 25 v. H. der vollen Vergütung,

9. für die Prüfung der Elementpläne des Fertigteilbaus oder Werkstattzeichnungen des Metall- oder Ingenieurholzbaus

zusätzlich bis zu 50 v. H. der vollen Vergütung entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand gegenüber einer Prüfung nach Nummer 3,

10. für die Prüfung der statischen Berechnungen für bauliche Anlagen oder Bauteile, die nur durch nicht übliche elektronische Vergleichsberechnungen vorgenommen werden können

zusätzlich bis zu 100 v. H. der vollen Vergütung entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand,

11. für die Prüfung rechnerischer Nachweise, die sich aus der besonderen Art der Nutzung der baulichen Anlage ergeben (z. B. dynamische Berechnungen)

zusätzlich bis zu 100 v. H. der vollen Vergütung entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand,

12. für die Prüfung von Hallenbauten mit Kranbahnen
zusätzlich 25 v. H. der vollen Vergütung für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich,
13. für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen für die Aussteifung trennender Bauteile wie Brand- oder Trennwände in Hallenbauten mit Tragwerken ohne klassifizierten Feuerwiderstand
eine Vergütung nach Zeitaufwand,
14. für die Prüfung der Nachträge zu den Berechnungen oder Zeichnungen
eine jeweilige Vergütung nach den Nummern 1 bis 13 vervielfältigt mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum Umfang der Hauptvorlage,
15. für die Überwachung von Bauvorhaben in statisch-konstruktiver Hinsicht (§ 78 Abs. 1 LBauO)
eine Vergütung nach Aufwand, jedoch nicht mehr als 50 v. H. der vollen Vergütung, bei Umbauten oder Aufstockungen nicht mehr als 50 v. H. der Vergütung nach Nummer 2,
16. für Leistungen, wenn der Rohbauwert unter 10 000,00 EUR liegt
eine Vergütung nach Zeitaufwand, jedoch höchstens bis zur entsprechenden Vergütung für bauliche Anlagen mit einem Rohbauwert von 10 000,00 EUR,
17. für die Prüfung von Bauteilen, die vorwiegend im Ausbau verwendet werden und für die ein gesonderter Standsicherheitsnachweis geführt werden muss, wie Abhängungen, Umwehungen, als Absturzsicherung dienende Verglasungen und Überdachungen
eine Vergütung nach Zeitaufwand,
18. für Leistungen, die durch Rohbauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben
eine Vergütung nach Zeitaufwand.

(7) Bei der Berechnung der Vergütung nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt

wird. Für jede angefangene Arbeitsstunde werden 60,54 EUR berechnet.

(8) Für mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen, die gleichzeitig geprüft werden können, ermäßigt sich die Vergütung nach Absatz 6 Nr. 1 bis 14 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf 10 v. H.; die Ermäßigung ist auf alle baulichen Anlagen umzulegen.

(9) Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für die derselbe Standsicherheitsnachweis, dieselben Nachweise für die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile oder die gleichen Ausführungszeichnungen gelten sollen, so ermäßigt sich die Vergütung nach Absatz 6 Nr. 1 bis 14 für den zweiten und jeden weiteren Abschnitt auf 50 v. H.; dies gilt nicht, wenn nur Deckenfelder oder Stützenreihen oder Binder in einem Bauwerk gleichartig sind.

(10) Werden Teile des Standsicherheitsnachweises später als sechs Monate nach dem letzten Prüfbericht nachgereicht und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, so wird entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand ein Zuschlag von bis zu 25 v. H. der Vergütung nach Absatz 6 Nr. 1 berechnet.

(11) Wird der Standsicherheitsnachweis von mehreren Personen aufgestellt und entsteht dadurch ein erhöhter Koordinierungsaufwand, so ist dieser nach Zeitaufwand zu vergüten.

(12) Bei Umbauten und Aufstockungen gehören zum Rohbauwert auch die Kosten vorhandener Bauteile, wenn ihre Standsicherheit im Zuge der beabsichtigten Baumaßnahmen nachzuweisen ist.

(13) Die Vergütung nach Absatz 6 Nr. 2 und 4 bemisst sich nach dem Zeitaufwand, wenn die Anwendung des Rohbauwerts zu einer unangemessenen Vergütung führt.

(14) Bauhilfskonstruktionen, Traggerüste, Unterfangungsmaßnahmen und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

§ 11

Bewertungs- und Verrechnungsstelle

Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit sollen sich zur einheitlichen Vertragsgestaltung sowie zur Abrechnung ihrer Vergütung und ihrer Auslagen der BVS Hessen / Rheinland-Pfalz / Saar GmbH & Co. KG Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüffingenieure für Baustatik und der Sachverständigen für Standsicherheit mit Sitz in Mainz bedienen; die Inanspruchnahme der Bewertungs- und Abrechnungsstelle ist kostenpflichtig.

§ 12

Umsatzsteuer, Fälligkeit

(1) Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit haben die in ihrer Vergütung und in ihren Auslagen enthaltene Umsatzsteuer in ihren Rechnungen gesondert auszuweisen, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

(2) Vergütung und Auslagen werden mit Eingang der Rechnung fällig. Bis zur Schlussabrechnung kann eine Berichtigung der Rohbauwertberechnung, der Klasseneinstufung und der Zuschlagsberechnung verlangt oder ein Fall des § 10 Abs. 1 Satz 2 geltend gemacht werden.

§ 13
Aufsicht

(1) Der Fachausschuss kann überprüfen, ob die Prüfsachverständigen für Standsicherheit die ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllen; insbesondere kann er die Richtigkeit der Abrechnung ihrer Vergütung und ihrer Auslagen prüfen. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Der Fachausschuss kann Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 von der in § 11 genannten Bewertungs- und Verrechnungsstelle durchführen lassen. Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle handelt insoweit im Namen und im Auftrag des Fachausschusses. Stellt sie Verstöße gegen § 10 fest, hat sie den Fachausschuss hierüber zu unterrichten; gegenüber Dritten ist sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Aufsicht über die Bewertungs- und Verrechnungsstelle führt der Fachausschuss.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 haben die Prüfsachverständigen für Standsicherheit der Bewertungs- und Verrechnungsstelle auf Verlangen Auskunft über die ihnen erteilten Prüfaufträge und deren Abrechnung zu geben. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 14
Gebühren und Auslagen

(1) In den Fällen des § 3 Abs. 1 wird für die Eintragung einer oder eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit für eine Fachrichtung in die Liste nach § 2 Abs. 1, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung über die Eintragung, eine Gebühr von 800,00 EUR erhoben; für jede weitere Fachrichtung wird eine Gebühr von 500,00 EUR erhoben. Wird die Eintragung in die Liste nach § 2 Abs. 1 versagt, werden 75 v. H. der Gebühren nach Satz 1 erhoben. Die Kosten der Tätigkeit des Beirats im Rahmen des § 6 werden gesondert als Auslagen erhoben.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 3 bis 5 ist die Eintragung in die Liste nach § 2 Abs. 1 gebührenfrei. Für die Ausstellung einer

Bescheinigung über die Eintragung wird eine Gebühr von 30,00 EUR erhoben.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf der Eintragung einer oder eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit in die Liste nach § 2 Abs. 1 wird eine Gebühr von mindestens 50,00 EUR und höchstens 500,00 EUR erhoben.

(4) Für die Verwaltung der Liste nach § 2 Abs. 1 wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Gebühr von 150,00 EUR erhoben.

(5) Für jede Maßnahme der Aufsicht nach § 13 wird eine Gebühr von mindestens 50,00 EUR und höchstens 600,00 EUR erhoben. Die Kosten von Prüfungen der Bewertungs- und Verrechnungsstelle werden gesondert als Auslagen erhoben.

(6) Die Gebühren und Auslagen werden von der Ingenieurkammer erhoben.

§ 15
Änderung der Landesverordnung über
Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung

Die Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung vom 16. Juni 1987 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1999 (GVBl. S. 124), BS 213-1-1, wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „, sofern nicht die Bauherrin oder der Bauherr entsprechende Bescheinigungen sachverständiger Personen nach § 65 Abs. 4 LBauO vorlegt“ angefügt.
2. Absatz 3 wird gestrichen.
3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 24. September 2007
Der Minister der Finanzen
Deubel

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

Anlage 1

(zu § 10 Abs. 2)

Klasseneinteilung**Klasse 1**

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung.

Klasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung und ohne Stabilitätsuntersuchungen mit vorwiegend ruhenden Lasten,

- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- einfache Kehlbalken- und Sparrendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen oder Standardprogrammen (keine Finite-Element-Methode) berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Stützwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente).

Klasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen, ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen und mit einfachem Nachweis horizontaler Aussteifung,

- schwierige Dach- und Fachwerkbinder,
- schwierige Kehlbalken- und Sparrendächer,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden sowie ohne Verformungsberechnungen,
- einfache Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Klasse 2 zuzuordnen sind,
- Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mithilfe von einfachen Formeln, Tabellen oder Standardprogrammen nachgewiesen werden kann,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- Flächengründungen einfacher Art (z. B. tragende Bodenplatten),
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfache verankerte Stützwände,
- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann.

Klasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,

- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Klasse 3 oder Klasse 5 erwähnt,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaus unter Einwirkung von Vorspannung, soweit nicht in Klasse 5 erwähnt,

- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurhochbaukonstruktion,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- vorgespannte Fertigteile ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
- Seilbahnkonstruktionen,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen.

Klasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,

- räumliche Stabwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Faltwerke, Schalentragwerke, soweit sie nicht der Klasse 4 zuzuordnen sind,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nicht linearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Klasse 4 zuzuordnen sind,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- seilverspannte Zeldachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Turbinenfundamente.

Anlage 2

(zu § 10 Abs. 3)

**Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt (Bezugsjahr 1980)**

Lfd. Nr.	Gebäudeart	EUR/m ³
1	Wohngebäude	58
2	Wochenendhäuser	52
3	Verwaltungsgebäude	
3.1	Bürogebäude der Gebäudeklasse 3	67
3.2	sonstige Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	78
4	Schulen	72
5	Kindergärten, Kindertagesstätten	67
6	Beherbergungs- und Gaststätten, Heime	
6.1	Hotels, Pensionen, Sanatorien und Heime mit jeweils bis zu 60 Betten; Gaststätten	67
6.2	Hotels, Pensionen, Sanatorien und Heime mit jeweils mehr als 60 Betten	78
7	Krankenhäuser	84
8	Versammlungsstätten wie Theater, Kinos und – soweit nicht unter lfd. Nr. 11.1 – Fest- und Mehrzweckhallen	67
9	Kirchen	65
10	Friedhofsgebäude	65
11	Eingeschossige Industriebauten, Verkaufsstätten und Sport- und Freizeithallen	
11.1	eingeschossige hallenartige Fabrikgebäude, Werkstattgebäude, Lagergebäude, Verkaufsstätten und ähnliche Gebäude – in der Regel in Rahmen-, Stiel-Riegel- oder (Dach)Binder-Konstruktionen – sowie einfache Sport- oder Freizeithallen	
11.1.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
11.1.1.1	Bauart schwer ¹⁾	29
11.1.1.2	sonstige Bauart	25
11.1.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 7 500 m ³	
11.1.2.1	Bauart schwer ¹⁾	25
11.1.2.2	sonstige Bauart	20
11.1.3	der 7 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
11.1.3.1	Bauart schwer ¹⁾	20
11.1.3.2	sonstige Bauart	16
11.1.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
11.1.4.1	Bauart schwer ¹⁾	16
11.1.4.2	sonstige Bauart	12
11.2	andere (abweichend von lfd. Nr. 11.1) eingeschossige Fabrikgebäude, Werkstattgebäude, Lagergebäude, Verkaufsstätten und ähnliche Gebäude sowie Sport- oder Freizeithallen	45
12	mehrgeschossige Fabrikgebäude, Werkstattgebäude, Lagergebäude, Verkaufsstätten und ähnliche Gebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
12.1	Bauart schwer ¹⁾	59
12.2	sonstige Bauart	51
13	Garagen	
13.1	offene Kleingaragen	16
13.2	eingeschossige Garagen – soweit nicht unter lfd. Nr. 11.1 –	45
13.3	mehrgeschossige Garagen	
13.3.1	Bauart schwer ¹⁾	52
13.3.2	sonstige Bauart	47
13.4	Tiefgaragen	78
14	Stallgebäude, Scheunen und – soweit nicht unter lfd. Nr. 11.1 – landwirtschaftliche Betriebsgebäude	34
15	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude – soweit nicht unter lfd. Nr. 16 –	16
16	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
16.1	bis 1 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	15
16.2	der 1 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	9
17	sonstige nicht unter lfd. Nr. 1 bis 11.1 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	52
18	Unterkellerungen und Untergeschosse von Gebäuden nach lfd. Nr. 11, 13.2, 13.3 und 14 bis 17	67

1) Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart (Beton – einschließlich Leicht- oder Gasbeton – oder Mauerwerk) errichtet werden.

Zuschläge zur Berücksichtigung des erhöhten Bearbeitungsaufwands:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen über der Geländeoberfläche 5 v. H. des Rohbauwerts
- bei Hochhäusern 10 v. H. des Rohbauwerts
- bei Geschossdecken, die mit Staplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v. H. des Rohbauwerts

Kosten für Außenwandbekleidungen, Flächengründungen und außergewöhnliche Gründungen (z. B. Pfahlgründungen, Schlitzwände, tragende Bodenplatten über Tiefgründungen), für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss, sind getrennt zu ermitteln und dem Rohbauwert hinzuzurechnen.

Anlage 3
(zu § 10 Abs. 4)

Vergütungstafel

Rohbauwert EUR	Tausendstel des Rohbauwerts (ohne Umsatzsteuer) in der Klasse				
	1	2	3	4	5
10 000	8,384	12,577	16,770	20,962	26,272
15 000	7,731	11,597	15,463	19,329	24,226
20 000	7,299	10,948	14,598	18,248	22,871
25 000	6,980	10,471	13,962	17,452	21,874
30 000	6,731	10,096	13,461	16,827	21,090
35 000	6,526	9,789	13,053	16,316	20,450
40 000	6,355	9,532	12,709	15,887	19,911
45 000	6,207	9,309	12,413	15,516	19,447
50 000	6,076	9,115	12,154	15,192	19,042
55 000	5,962	8,943	11,925	14,906	18,682
60 000	5,859	8,789	11,719	14,649	18,359
65 000	5,766	8,649	11,532	14,415	18,068
70 000	5,682	8,522	11,363	14,203	17,803
75 000	5,604	8,405	11,208	14,009	17,558
80 000	5,531	8,297	11,064	13,830	17,333
85 000	5,465	8,197	10,931	13,663	17,124
90 000	5,402	8,104	10,806	13,507	16,929
95 000	5,345	8,017	10,690	13,362	16,748
100 000	5,290	7,935	10,581	13,226	16,576
125 000	5,059	7,589	10,119	12,648	15,853
150 000	4,878	7,317	9,757	12,196	15,285
175 000	4,730	7,095	9,461	11,825	14,822
200 000	4,605	6,908	9,211	11,513	14,431
250 000	4,404	6,607	8,808	11,011	13,801
300 000	4,246	6,370	8,493	10,617	13,307
350 000	4,117	6,176	8,235	10,294	12,902
400 000	4,009	6,013	8,019	10,023	12,562
450 000	3,915	5,874	7,832	9,790	12,270
500 000	3,834	5,751	7,668	9,585	12,014
550 000	3,761	5,643	7,523	9,405	11,787
600 000	3,697	5,545	7,394	9,242	11,584
650 000	3,638	5,457	7,277	9,096	11,400
700 000	3,585	5,377	7,169	8,962	11,232
750 000	3,535	5,304	7,071	8,839	11,079
800 000	3,490	5,235	6,980	8,726	10,937
850 000	3,448	5,172	6,896	8,621	10,805
900 000	3,408	5,114	6,818	8,523	10,682
950 000	3,372	5,058	6,744	8,430	10,567
1 000 000	3,338	5,006	6,676	8,344	10,459
1 250 000	3,192	4,788	6,384	7,981	10,002
1 500 000	3,078	4,617	6,156	7,694	9,644
1 750 000	2,984	4,476	5,969	7,461	9,351
2 000 000	2,905	4,359	5,812	7,265	9,105

Rohbauwert EUR	Tausendstel des Rohbauwerts (ohne Umsatzsteuer) in der Klasse				
	1	2	3	4	5
2 500 000	2,778	4,169	5,558	6,948	8,708
3 000 000	2,680	4,019	5,359	6,699	8,396
3 500 000	2,598	3,897	5,196	6,495	8,141
4 000 000	2,529	3,795	5,059	6,324	7,926
4 500 000	2,471	3,705	4,941	6,177	7,742
5 000 000	2,419	3,629	4,838	6,048	7,580
5 500 000	2,373	3,561	4,747	5,934	7,437
6 000 000	2,332	3,499	4,665	5,832	7,309
6 500 000	2,295	3,443	4,591	5,739	7,193
7 000 000	2,262	3,393	4,523	5,654	7,086
7 500 000	2,230	3,346	4,461	5,577	6,990
8 000 000	2,202	3,303	4,404	5,505	6,901
8 500 000	2,176	3,263	4,351	5,439	6,817
9 000 000	2,150	3,226	4,302	5,377	6,740
9 500 000	2,127	3,191	4,256	5,319	6,668
10 000 000	2,105	3,158	4,212	5,265	6,599
12 500 000	2,014	3,021	4,028	5,035	6,311
15 000 000	1,941	2,913	3,884	4,855	6,085
17 500 000	1,883	2,825	3,766	4,707	5,900
20 000 000	1,833	2,750	3,667	4,583	5,745
22 500 000	1,790	2,686	3,582	4,476	5,611
25 000 000 und mehr	1,754	2,630	3,507	4,384	5,494

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Bekanntmachung
gemäß Artikel 3 Satz 3 des Landesgesetzes
zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
und des Ingenieurkammergesetzes vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 154)
Vom 24. September 2007

Gemäß Artikel 3 Satz 3 des Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz und des Ingenieurkammergesetzes vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 154) wird hiermit bekannt gemacht, dass dessen Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b und Nr. 11 Buchst. a am 1. Dezember 2007 in Kraft tritt.

Mainz, den 24. September 2007
Der Minister der Finanzen
Deubel

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (061 31) 16 47 67